

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 14. Juni 1913.

Nr. 31.

Inhalt: Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in den Landschaften Tungutani und Tumbelo. — Küstenfieber in Engare ol mutonje. — Ermächtigung des Bezirksamts Bismarckburg zur Ausgabe von Jagdscheinen an Nichtausässige. — Bekanntmachung zur Bekämpfung des Küstenfiebers. — Das K. W. K. als Aufkäufer von Baumwollerten der Eingeborenen — Verdingung des Bedarfs an Futtermitteln. — Zollstation Musoma Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schießbedarf. — Hundesteuer in Morogoro und Kilossa. — Wäschereiverordnung der Kommune Daressalam. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

In den Landschaften Tungutani und Tumbelo bei Kondoa-Irangi ist die ansteckende Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/1909, Kol. Bl. Nr. 8/1909) ist über die genannten Landschaften die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 2. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12814/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Nr. 5/11) ist über die Farm van Emmenes in Engare ol mutonje bei Aruscha wegen Verdachts auf Küstenfieber die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 5. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 13882/13. V. B.

Bekanntmachung.

Das Bezirksamt Bismarckburg ist gemäß § 5 Absatz II der Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 bis auf weiteres ermächtigt worden, an nichtan-

sässige Personen kleine und große Jagdscheine (§ 4 Ziffern 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 9. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 13806/13 VIII.

Bekanntmachung.

Die im § 13 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) angeordnete Kenntlichmachung des Tages, an welchem die Rinder in die Küstenfieber-Schutzdistrikte zugelassen worden sind, kann auch durch Absengen der Haare mittels Brenneisen geschehen.

Daressalam, den 10. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 13781/13 V. B.

Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, für das Jahr 1913 der eingeborenen Bevölkerung in den Bezirken Lindi, Kilwa, Rufiji, Daressalam, Bagamojo, Pangani, Morogoro, Dodoma, Kondoa-Irangi, Tabora, Tanga, Wilhelms- und Moschi frei Bahnstation bzw. frei Seehafen, in den Bezirken Muansa und Bukoba frei Viktoriaseehafen für unentkörnte Baumwolle ägyptischen Charakters den Preis von 8—10 Heller je nach Güte, für unentkörnte Baumwolle amerikanischen (Upland) Charakters den Preis von 5—6

Heller je nach Güte pro $\frac{1}{2}$ kg zu garantieren, sobald Aufkäufer nicht vorhanden sind oder die aufkaufenden Händler diese Preise unterbieten.

Die Dienststellen wollen die Eingeborenen bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf diese Garantiepreise hinweisen und sie belehren, daß sie für gut sortierte Baumwolle höhere Preise erzielen als für unsortierte oder schlecht sortierte Wolle.

Sobald eine Unterbietung dieser Garantiepreise vorkommt, oder Aufkäufer sich nicht finden, hat die zuständige Dienststelle dem Gouvernement umgehend Bericht zu erstatten, damit für den Aufkauf das Weitere veranlaßt werden kann.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, nötigenfalls als Selbstkäufer aufzutreten.

Daressalam, den 12. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 5329/13. VI.

Bekanntmachung

Die Zollstation Musoma wird als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schießbedarf erklärt. Im Abschnitt A der Bekanntmachung vom 9. März 1906, Amtlicher Anzeiger Nr. 9/1906, L. G. Seite 344, ist in Ziffer II hinter Schirati einzuschalten: „Musoma.“ Diese Anordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Daressalam, den 13. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 14420/13 IV.

Verdingung.

Der Bedarf an Futtermitteln für die Reit- und Zugtiere des Gouvernements und der Schutztruppe in Daressalam soll für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 vergeben werden. Der Bedarf beträgt etwa

19000 kg Mais
2300 „ Ndengo
11600 „ Mtama.

Verschlossene Angobote sowie Proben sind bis zum 20. Juni 1913 9 Uhr Vorm. der Intendantur der Schutztruppe einzureichen, woselbst die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Intendantur der Schutztruppe.

Verordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in den Ortschaften Morogoro und Kilossa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) in Verbindung

mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (Amtl. Anz. 63) wird nach eingeholter Genehmigung desselben und nach Anhörung des Bezirksrats für die Ortschaften Morogoro und Kilossa folgendes verordnet:

§ 1.

Alle in den Ortschaften Morogoro und Kilossa befindlichen Hunde im Alter von einem Vierteljahr an sind von demjenigen zu versteuern, der den Hund hält.

Der Umkreis der Ortschaften Morogoro und Kilossa wird jedesmal vor Beginn des Steuerjahrs vom Bezirksamt bekannt gegeben.

§ 2.

Die Steuer beträgt zehn Rupie für das Jahr und ist innerhalb des Monats April jeden Jahres für die Zeit vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres zahlbar. Für Hunde, welche innerhalb des Steuerjahres steuerpflichtig werden, ist die volle Steuer für das ganze Jahr zu zahlen. Fällt die Steuerpflicht innerhalb des Jahres fort, so findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 3.

Sämtliche Hunde sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist spätestens bis zum Schluß des Steuerjahres zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls die Steuer weiter zu entrichten ist.

§ 4.

Bei der Anmeldung erhält der Halter des Hundes eine Blechmarke ausgehändigt, die mit der laufenden Nummer des Hundesteuerregisters versehen ist. Die Blechmarke ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Jeder Hund, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen betroffen wird, hat diese Marke an einem Halsband zu tragen.

Hunde, welche ohne Marke angetroffen werden, können von der Polizeibehörde als herrenlos aufgegriffen werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb einer Woche, so erhält er, unbeschadet der etwa von ihm zu entrichtenden Strafe gegen Bezahlung der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten seinen Hund zurück. Anderenfalls wird der Hund meistbietend verkauft oder sofern sich kein Käufer findet, getötet.

§ 5.

Wird ein Hund nicht rechtzeitig angemeldet oder ohne das vorgeschriebene Halsband betroffen, so hat der Halter des Hundes unbeschadet der etwa wegen Steuerhinterziehung zu entrichtenden Strafe, eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rupie verwirkt.

zeiwachtmeister Lindner zum kommissarischen Assistenten II. Klasse mit Wirkung vom 3. April 1913 ab, Zollhilfsbeamter Hennemann zum kommissarischen Zollamtsassistenten II. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1913 ab, Förster Brandenburg zum kommissarischen Forstassistenten II. Klasse mit Wirkung vom 4. Juni 1913 ab.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „Prinzessin“ von Neapel am 13. Mai 1913 und eingetroffen am 29. Mai 1913 in Kilindini: Regierungsarzt Dr. Moesta, in Muansa stationiert; am 31. Mai 1913 in Tanga: Forstassessor Weidner dem Forstamt Wilhelmstal überwiesen, Regierungsarzt Dr. Deppe beauftragt mit der Leitung des Gouvernements-Krankenhauses in Tanga, die Polizeiwachtmeister Schmid und Triebel dem Bezirksamt Aruscha überwiesen; am 2. Juni 1913 in Daressalam: Gerichtsreferendar Dr. Kunath dem Bezirksgericht Daressalam, Sekretär Engel dem Personalreferat, Techniker II. Klasse Riedl dem Eisenbahnreferat, technischer Gehilfe Meister Hanusch der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft für die Flottille, die Polizeiwachtmeister Jehnes, Sandow und Herrmann der Inspektion der Polizeitruppe überwiesen.

Eingestellt: Brunnenbohrer Breßler bei der Bauinspektion am 20. Mai 1913, Gesundheitsaufseher Kräker bei dem Medizinalreferat am 22. Mai 1913, Wegebauaufseher Ringsdorf bei der Bauinspektion am 23. Mai 1913, Kanzleihilfe Wunderle beim Bezirksamt Tanga am 19. Mai 1913, Kanzleihilfe Kämpf beim Bezirksamt Daressalam am 2. Juni 1913, Bauaufseher Engel bei der Bauinspektion am 5. Juni 1913.

Versetzt: Forstassistent I. Klasse Bittkau von der Forststation Bunduki zum Forstamt Wilhelmstal, abgereist von Daressalam am 30. Mai 1913, kommissarischer Assistent II. Klasse Richter vom Sanitätsdepot zum Bezirksamt Muansa zur Verwendung bei der Bezirksnebenstelle Schirati, abgereist am 26. Mai 1913, Kanzleihilfe Sitz vom Zentralbureau zur Inspektion der Polizeitruppe zwecks Verwendung beim Munitionsdepot vom 19. Mai 1913 ab, Katasterzeichner Bartel vom Vermessungsbureau Tanga zum Vermessungstrupp der Nordbezirke in Kabe abgereist am 3. Juni 1913, Katasterzeichner Bernoth vom Vermessungsbureau Wilhelmstal zum Vermess-

ungsbureau Daressalam, abgereist am 1. Juni 1913 von Tanga, Kanzleihilfe Siegert vom Zentralbureau zum Hafenamt vom 27. Mai 1913 ab, Kanzleihilfe Sinicki vom Hafenamt zum Zentralbureau vom 29. Mai 1913 ab, Gerichtsassessor Dr. Vollbach von der Residentur Bukoba zum Bezirksamt Muansa, beauftragt mit der Verwaltung der Bezirksnebenstelle Schirati, abgereist am 4. Juni 1913, Regierungslehrer Kaufmann von Ol Donyo Sambu zur Regierungsschule Tanga, abgereist am 23. Mai 1913, Sekretär Weber vom Finanzreferat nach Mubesa, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars für Ost-Usambara, abgereist am 30. Mai 1913, Katasterzeichner Schuhmacher vom Vermessungsbureau Daressalam zum Vermessungstrupp an der Tanganyikabahn, abgereist am 7. Juni 1913, Assistent I. Klasse Wolf (Helmut) vom Finanzreferat zur Residentur für Urundi zur Verwendung bei der Bezirksnebenstelle Usumbura, abgereist am 13. Juni 1913, kommissarischer Sekretär Grosche vom Bezirksgericht Tanga zum Bezirksgericht Daressalam, abgereist am 1. Juni 1913.

Heimgereist: mit Reichspostdampfer „Kronprinz“ am 21. Mai 1913 von Daressalam über Kapstadt: Sekretär Klenze; mit Reichspostdampfer „Prinzregent“ am 30. Mai 1913 von Daressalam: Sekretär Peters, landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Balkenhol, kommissarischer Assistent II. Klasse Thurmann, kommissarischer Zollamtsassistent II. Klasse Haase, Maschinist Weigoldt, die Kanzleihilfen Hirschfeld und Zacher; am 31. Mai 1913 von Tanga Oberapotheker Meyer; mit Gouvernementsdampfer am 4. Juni 1913 nach Zanzibar zum Anschluß an einen Dampfer der Messageries Maritimes: Die kommissarischen Sekretäre Schellberg und Herrgott, Kanzleihilfe Langer.

Ausgeschieden: Sekretär Meyer (Walter) mit Ablauf des 2. Dezember 1912, Gerichtsassessor Weilemann mit Ablauf des 15. April 1913, Kanzleihilfe Bartel mit Ablauf des 30. September 1912.

Pensioniert: Katasterzeichner Dannert vom 1. Juni 1913 ab.

Gestorben: Kanzleihilfe Hüselier am 26. Mai 1913.